



Merkblatt für Gewerbemeldungen

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, verlegt, verändert oder aufgibt muss dies der zuständigen Behörde anzeigen. (§ 14 GewO)

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, ausgenommen davon sind Tätigkeiten im Sinne des § 6 GewO.

Manche Gewerbetätigkeiten sind erlaubnispflichtig, andere unterliegen der Überwachungsbedürftigkeit. **Für sie gelten zusätzliche Anforderungen.**

Informieren Sie sich in diesem Fall frühzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in diesen Gewerbebereichen tätig werden zu können.

Hier sind eventuell vorab Rückfragen mit den zuständigen Sachbearbeitern notwendig um weitere Anforderungen abzuklären.

Ansprechpartner

- für das Erlaubniswesen Gaststättenrecht/ Glückspielgesetz wenden Sie sich an

Frau
Anne Stendenbach
Austr. 4
65623 Hahnstätten
Tel. 06486/9179-204
a.stendenbach@vg-aar-einrich.de

- für das Erlaubniswesen Gewerberecht/Fahrschul- und Fahrlehrerrecht wenden Sie sich an

Frau
Petra Apel
Austr. 4
65623 Hahnstätten
Tel. 06486/9179-204
p.apel@vg-aar-einrich.de